

07.11.85

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1985
und der Arbeitsentgeltverordnung

A. Zielsetzung

1. Der Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung muß für das Jahr 1986 neu festgesetzt werden.
2. Die Verordnung über die Bestimmung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft.

B. Lösung

1. Der Wert der Sachbezüge wird um 10 DM angehoben.
2. Es wird bestimmt, daß die Arbeitsentgeltverordnung bis zum 31. Dezember 1986 weitergilt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

- a) Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Sachbezugsverordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten,
- b) durch die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

07.11.85

AS - Fz

— 3 —

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1985
und der Arbeitsentgeltverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 7. November 1985

14 (32) - 810 00 - Sa 13/85

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung
1985 und der Arbeitsentgeltverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

7.5.85

- 1 -

Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1985
und der Arbeitsentgeltverordnung

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und - in Verbindung mit dieser Vorschrift - auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl "1985" jeweils durch die Jahreszahl "1986" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "500" durch die Zahl "510" ersetzt.
3. In § 4 wird die Zahl "500" durch die Zahl "510" und die Zahl "475" durch die Zahl "485" ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 wird die Jahreszahl "1985" jeweils durch die Jahreszahl "1986" ersetzt.

Artikel 2

In § 5 der Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642) werden die Worte "31. Dezember 1985" ersetzt durch die Worte "31. Dezember 1986".

Artikel 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Nach § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, für das Arbeitsförderungsgesetz nach § 173 a, ist die Bundesregierung ermächtigt, zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung, insbesondere zur Vereinfachung des Beitragseinzugs, durch Rechtsverordnung den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert für jedes Kalenderjahr im voraus zu bestimmen.

Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung und die Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Die Verbindlichkeit der Werte der Sachbezugsverordnung auch für das Steuerrecht folgt aus § 8 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Mit der Verordnung vom 28. Dezember 1977 sind für das Jahr 1978 die Sachbezugswerte festgelegt bzw. Regelungen über ihre Ermittlung vorgeschrieben worden. Für die Jahre 1979 bis 1985 sind die Werte angepaßt worden; für 1986 müssen die Werte fortgeschrieben werden.

Ausgangspunkt für die Bewertung der freien Kost und Wohnung in der Sachbezugsverordnung 1978 waren die in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 1973 ermittelten Ausgaben für Arbeiterhaushalte (Ehepaar ohne Kind). Eine Fortschreibung der seinerzeit ermittelten Werte erfolgte in den vergangenen Jahren anhand der sich aus der Verbraucherpreisentwicklung, der Statistik der Wirtschaftsrechnungen, Einnahmen und Ausgaben ausgewählter privater Haushalte sowie der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ergebenden Anhaltspunkte, wobei zusätzlich eine Anhebung erfolgte, um den realen Werten für volle freie Kost

und Wohnung näher zu kommen. Dementsprechend erscheint es erforderlich, den Leitwert für 1986 um 10 DM auf 510 DM heraufzusetzen.

Der in der Übergangsregelung in § 4 für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Niedersachsen enthaltene Wert wird von 475 DM um 10 DM auf 485 DM angehoben. Von einer stärkeren Anhebung mit dem Ziel der Heranführung des Länderwertes an den Leitwert wird in diesem Jahr im Hinblick auf die erwartete niedrige Preissteigerungsrate abgesehen.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Sachbezugsverordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten.

Der Wertzuwachs der Sachbezüge wird der Steuer- und der Sozialabgabepflicht unterworfen. Dadurch wird das für Konsumzwecke verbleibende Einkommen der Betroffenen etwas verringert. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist schon wegen der relativ geringen Zahl der Betroffenen nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ist daher nicht zu rechnen.

2. Die ebenfalls auf § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - und § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes gestützte Arbeitsentgeltverordnung ist im zeitlichen Anwendungsbereich begrenzt. Um die Kontinuität der Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts sicherzustellen, muß die Weitergeltung der Verordnung über den 31. Dezember 1985 hinaus sichergestellt werden.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung keine zusätzlichen Kosten.

B

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Das Auswechseln der Jahreszahl soll den zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung schon in der Überschrift deutlich machen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Bezüglich der Erhöhung des Sachbezugswerts für freie Wohnung und Kost wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines" verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Bezüglich der Erhöhung der Sachbezugswerte in der Übergangsregelung wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines" verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Anpassung der Zurechnungs- und Nachberechnungsregelung an den zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu Artikel 2

Die Regelung stellt die Weitergeltung der Verordnung über den 31. Dezember 1985 hinaus bis zum 31. Dezember 1986 sicher.

Zu Artikel 3

Die Bekanntmachung der Sachbezugsverordnung in der neuen Fassung soll die Arbeit der Einzugsstellen, der Finanzbehörden und der Lohnbuchhaltungen erleichtern.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1985 und der
Arbeitsentgeltverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.